

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 58 (1961) |
| Heft: | 6 |
| Artikel: | Besser als das Wirtshausverbot |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-838041 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wandlungen der Grundgedanken sozialer Arbeit

Nach Prof. Dr. *Walter Friedländer*, Berkeley, USA¹

Die öffentliche Armenpflege in den USA zur Zeit der Kolonisation hatte abschreckenden Charakter, wie früher bei uns in Europa, und war mit Zwangsarbeit verbunden. Bettel wurde schwer bestraft und Armut galt als ein Verbrechen. Später bildeten sich philanthropische Gruppen und erst im 18. Jahrhundert begann man Armutsursachen zu unterscheiden. Lange herrschte die Auffassung vor, der Kampf gegen Armut und Vereinigung schade der Wirtschaft. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erstarkte der humanitäre Liberalismus, und soziale Reformbewegungen machten sich allmählich bemerkbar. Die soziale Arbeit gegenüber den einzelnen Menschen gewann 1911 Auftrieb durch die Lehre *Siegmund Freuds*. Die Folge war, daß allgemeine soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte übersehen wurden, was neuerdings durch Berücksichtigung soziologischer Ideen korrigiert wird. Stiftungen und private Organisationen leisten große Arbeit, doch werden heute 93% der Fürsorgekosten durch die Öffentlichkeit getragen. Organisation, Technik und Methoden der Fürsorge machen große Fortschritte. Leider ist damit die Gefahr der Entseelung und «Veramtung» der Fürsorge verbunden.

«Niemals darf in der Sozialarbeit die innere Anteilnahme fehlen, die persönliche Verantwortung der Sozialarbeiter, die Liebe für den Menschen, die Fähigkeit zur Hingabe. In der sozialen Arbeit bleibt das Entscheidende, daß man dem leidenden Menschen wirklich Hilfe bringen kann».

Besser als das Wirtshausverbot

Das Wirtshausverbot ist eine alte eidgenössische Strafe, die in die Zeiten zurückreicht, als man sich noch kaum alkoholische Getränke außerhalb der Wirtschaften beschaffen konnte. Wie seinerzeit die «Schweiz. Wirte-Zeitung» feststellte, hat das Bundesgericht entschieden, daß das Wirtshausverbot *neben* dem Entzug des Führerausweises verhängt werden kann, wenn die strafbare Handlung auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen ist. Wie aber die genannte Zeitung bemerkt, ist die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, bedeutend wirksamer.

Nach Art. 41, Abs. 2, des Schweizerischen Strafgesetzbuches kann diese Weisung mit dem *bedingten Strafvollzug* verbunden werden. Leider machen viele Gerichte von dieser Maßnahme, die heute viel zweckmäßiger ist als das unkontrollierbare Wirtshausverbot, selten Gebrauch. SAS

¹ Vergleiche Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1, Heft 1, 1961, Seiten 10–12.